

GZ: 33.0-06-V03/8.1

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
Große Kirchenpflegen  
Evangelische Regionalverwaltungen

---

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

### **Dienstaufwandsentschädigung der gewählten Vorsitzenden für Synodale Gremien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberkirchenrat hat mit Rundschreiben vom 9. Juli 2014, AZ 33.01 Nr. 81 zuletzt erhöhte Richtsätze für die oben genannten Dienstaufwandsentschädigungen als Orientierungshilfe vorgeschlagen.

Nachdem seit dieser Anpassung bereits zehn Jahre vergangen sind, ist eine erneute Anpassung dieser Richtsätze notwendig. Wir empfehlen die Anpassung im Rahmen der Haushaltsplanungen ab dem Jahr 2025.

Das vorgenannte Rundschreiben ist daher mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Richtsätze bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Monat

von mehr als 5 Stunden auf 50 Euro (600 € pro Jahr),

von mehr als 10 Stunden auf 90 Euro (1.080 € pro Jahr),

von mehr als 20 Stunden auf 190 Euro (2.280 € pro Jahr),

von mehr als 30 Stunden auf 220 Euro (2.640 € pro Jahr)

angepasst werden. Die insgesamt ausbezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben damit innerhalb der gesetzlichen Grenzen von § 3 Nr. 12 EStG **steuerfrei**.

Es ist vorgesehen, die Ausführungsbestimmungen zur Kirchengemeindeordnung dahingehend zu erweitern, dass auch den gewählten ehrenamtlichen Beauftragten für den Haushalt eine entsprechende Dienstaufwandsentschädigung in angemessener Höhe (nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen) gewährt wird. Bis dahin können auf Empfehlung des Oberkirchenrats und vorbehaltlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kirchengemeinde(n) entsprechende Entschädigungen ab dem Haushaltsjahr 2025 bereits ausbezahlt werden, wenn dies im Haushaltsplan vorgesehen wird. Nehmen gewählte Vorsitzende zusätzlich die Aufgabe eines ehrenamtlichen Beauftragten für den Haushalt wahr, wird die Entschädigung nur einmal und dann gegebenenfalls unter Berücksichtigung der höheren zeitlichen Inanspruchnahme geleistet.

Bitte unterrichten Sie die Kirchengemeinderäte, die Bezirkssynoden und die Kirchenbezirksausschüsse sowie ihre gewählten Vorsitzenden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler  
Oberkirchenrat